

2020
2021

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

TVZ

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

T V Z

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Cla Reto Famos

Dieter Kraus

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Band 26 / 2021

Geschäftsführender Herausgeber
sous la direction de

Dieter Kraus

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-290-18486-5 (Print)
ISBN 978-3-290-18487-2 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print)
ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2022 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Band 26 (2021)

Editorial (<i>Christoph Winzeler</i>)	9
---	---

Aufsätze

<i>Christina Aus der Au</i> : «Gottes Diener ist der Staat, zu Deinem Besten» (Röm 13,4)	11
<i>Adrian Loretan</i> : Geschlechterdiskriminierung und religiöse Neutralität	21
<i>Lorenz Engi</i> : Warum unterstützt der Staat Religionsgemeinschaften?	41
<i>Jakob Frey</i> : Beschwerden und parlamentarische Vorstösse nach Interventionen von Kirchen und Hilfswerken für die Konzernverantwortungsinitiative	57

Rechtsprechung

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2021 (<i>Dieter Kraus</i>)	87
---	----

Mitteilungen

Jahresbericht 2021 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (<i>Der Vorstand</i>)	115
---	-----

Berichte

<i>Aargau</i> : Aufbruch zur Kirchenreform 26/30 in der Reformierten Kirche Aargau (<i>Red.</i>)	119
<i>Appenzell Ausserrhoden</i> : Zur Diskussion um den Gottesbezug in der Präambel im Entwurf der neuen Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden (<i>Red.</i>)	121
<i>Glarus</i> : Abgelehnter Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer juristischer Personen» im Kanton Glarus (<i>Jakob Frey</i>)	126
<i>Graubünden</i> : Umsetzung der Bündner Kirchenverfassung von 2019 durch den Evangelischen Grossen Rat (<i>Red.</i>)	132
<i>Neuchâtel</i> : Ablehnung des Neuenburger Gesetzes über die Anerkennung «d'intérêt public» von Religionsgemeinschaften (<i>Jakob Frey</i>)	133
<i>Thurgau</i> : Inkrafttreten des neugefassten Thurgauer kantonal-katholischen Kirchenrechts (<i>Red.</i>)	136
<i>Wallis</i> : Debatte im Walliser Grossen Rat über die Kirchensteuern natürlicher Personen (<i>Jakob Frey</i>)	137
<i>Zug</i> : Diskussion zur Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Zug (<i>Red.</i>)	142
<i>SVEK Jahrestagung 2021</i> : Podium/Diskussion zu den Themen der Jahrestagung und anderen aktuellen Fragestellungen (<i>Roland Plattner-Steinmann/Esther Zysset</i>)	143

Bibliografie

Jahresbibliografie zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	147
--	-----

Dokumentation

<i>Graubünden</i> : Gesetz über die Kirchenregionen (GKiR), vom Evangelischen Grossen Rat des Kantons Graubünden erlassen am 4. Juni 2020	155
<i>Thurgau</i> : Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), vom 26. November 2020	161

<i>Thurgau</i> : Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG), vom 26. November 2020	174
<i>Thurgau</i> : Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG), vom 26. Novem- ber 2020	188
<i>Zug</i> : Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Zug vom 4. Mai 2021, zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Freiwillig- keit der Kirchensteuer für juristische Personen	198
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	215
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	216



Editorial

René Pahud de Mortanges zum Jubiläum

René Pahud de Mortanges wurde 1994 als erster Protestant und mit 34 Jahren einer der jüngsten Ordinarien seiner Alma Mater auf den deutschsprachigen Lehrstuhl für Kirchenrecht¹ an der Universität Freiburg i. Ü. berufen, um eine Tradition fortzusetzen, die auf Louis Carlen (1971–1993)², Eugen Isele (1943–1973)³ und Ulrich Lampert (1898–1942)⁴ zurückgeht. Grosse Verdienste hat er sich auch als Direktor des 1979 an seiner Universität gegründeten Instituts für Religionsrecht – ursprünglich für Kirchen- und Staatskirchenrecht – erworben.

René Pahud de Mortanges – dessen Geburtstag sich am 30. Oktober 2020 zum 60. Mal gejährt hat – war seit Beginn Mitglied im Herausgeberkreis dieses Jahrbuchs, das im vergangenen Jahr zum 25. Mal erscheinen konnte (ursprünglich zusammen mit Dieter Kraus als geschäftsführendem Herausgeber, Jakob Frey, Wolfgang Lienemann und dem Unterzeichneten als Mitherausgebern).

Ein Protestant auf einem kirchenrechtlichen Lehrstuhl in Freiburg i. Ü. wäre 20 Jahre früher undenkbar gewesen (so wenig wie noch in der Nachkriegszeit ein Katholik auf einem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl in Zürich). Das ökumenische Miteinander der beiden grossen Konfessionen – für René eine Selbstverständlichkeit – musste sich erst entwickeln, wozu er Wesentliches beigetragen hat. Pars pro toto sei das 1996 von ihm herausgegebene Bändchen «Ökumene im Kirchenrecht? Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts» erwähnt (mit Beiträgen von Dieter Kraus und Urs Josef Cavelti). René geniesst Respekt nicht nur bei der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz,⁵ sondern

¹ Genau genommen: Rechtsgeschichte und Kirchenrecht.

² Rechtsgeschichte, Kirchen- und Staatskirchenrecht.

³ Kirchen-, Völker- und Sozialversicherungsrecht.

⁴ Kirchen-, Staats- und Völkerrecht.

⁵ Zuvor «Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund», in dessen Auftrag er u. a. eine Studie für einen Religionsartikel der Bundesverfassung mitverfasst hat (ge-

auch bei den Bischöfen und der römisch-katholischen Zentralkonferenz, dem Verband der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Katholikinnen und Katholiken in den Kantonen. Im Lehrbuch «Religionsrecht», dem schweizerischen Standardwerk zur Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht,⁶ behandelt er das katholische Kirchenrecht, und dies in einer erfrischend offenen, verständlichen, zum Weiterdenken anregenden Weise. Ein kanonisches Recht, das in sich selbst ruht, wäre ihm fremd. Eine Vorlesung und ein Lehrbuch, die althergebrachte Grenzen überschreiten und nicht nur der Ökumene, sondern auch der multireligiösen Gesellschaft von heute Rechnung tragen, waren für ihn eine Selbstverständlichkeit. Sie äusserte sich nicht zuletzt in der 2004 erfolgten Umbenennung seines Instituts in «Institut für Religionsrecht» (und der von ihm herausgegebenen Publikationsreihe in «Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht»⁷).

Aber sein Lehrstuhl umfasst ja in erster Linie auch die Rechtsgeschichte, für die er ebenfalls ein Standardwerk verfasst hat: die «Schweizerische Rechtsgeschichte».⁸ Darin kommen die religiösen Gesichtspunkte – sie gehören nach Jacob Burckhardt zu den Treibern der Geschichte neben Staat und Kultur – nicht zu kurz. Das wiederum ist keine Selbstverständlichkeit in der heutigen Geschichtsschreibung.

Ad multos annos!

Christoph Winzeler

meinsam mit Ueli Friederich, Roland J. Campiche, und Christoph Winzeler: Bundesstaat und Religionsgemeinschaften, Überlegungen und Vorschläge für ein zeitgemässes Religionsrecht in der schweizerischen Bundesverfassung, Beiheft 4 [2003] zu diesem Jahrbuch).

⁶ 2. Auflage 2018.

⁷ Zuvor «Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat».

⁸ 2. Auflage 2017.

Aufsätze

«Gottes Diener ist der Staat, zu Deinem Besten» (Röm 13,4)*

von Christina Aus der Au (Kreuzlingen)

I. Die Suche nach der Verhältnisbestimmung	11
II. In reformierter Tradition	14
III. Position oder Moderation?	16
Zwei Thesen und eine Auslegeordnung zum Schluss	17

I. Die Suche nach der Verhältnisbestimmung

Die Kirche war nie politisch neutral. Seit ihren Anfängen im ersten Jahrhundert musste sie sich stets in ein Verhältnis setzen zum System um sie herum – bist Du, Staat, für mich oder gegen mich? Bin ich, Kirche, für Dich oder gegen Dich? Die Suche nach der Verhältnisbestimmung bestimmte die Kirche von Anfang an.

Für Paulus, Missionar und Prediger von kleinen jüdischen Splittergruppen im mächtigen römischen Staat, war die Sache klar: Alle Obrigkeit ist von Gott eingesetzt. Die Autorität des Staates untergraben zu wollen, ist identisch mit dem Widerstand gegen Gottes gute Ordnung. Das hatte nichts mit Seelenheil und nichts mit Moral zu tun, sondern ganz pragmatisch mit dem Schutz vor Verbrechen und Räuberbanden.

* Vortrag an der 32. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 27. August 2021 in Zürich. Für den Druck geringfügig überarbeitete Fassung. Internetreferenzen sind grundsätzlich auf dem Stand vom 15. Dezember 2021.

Der Kirchenvater Augustinus ging im 5. Jahrhundert einen Schritt weiter und sah im weltlichen Reich auch nur eine gut organisierte Räuberbande, wenn es sich denn nicht Gott unterstellt. Zu einem guten und lebensförderlichen Staat wird das Reich nämlich erst, wenn es sich an der wahren Gerechtigkeit orientiert und von seinen Bürgern Gerechtes fordert, nämlich das Ihrige zu suchen, und ihnen so ermöglicht, sich im Leben und Glauben an Gott auszurichten.

Bei Martin Luther kommt dann beides zusammen: Er nimmt Augustins Gedanken der beiden Reiche auf, aber bleibt mit Paulus bei der Autonomie des Weltreiches dem Gottesreich gegenüber. Gott regiert zwar beide Reiche, das eine äusserlich durch das Schwert, das andere innerlich durch die Liebe. Aber beides hat seine Eigengesetzlichkeit, und wer politische Forderungen als «christlich» bezeichnet, wie es die Bauern in ihrem Freiheitskampf gemacht haben, der vermischt, so Luther, die Reiche auf unzulässige Weise. Die Freiheit eines Christenmenschen bezieht sich einzig und allein auf den inneren Menschen, wer aufrührerisch diese Freiheit auch noch vom Staat fordert, der soll mit aller Gewalt bekämpft werden, denn es kann nichts «Giftigeres, Schädlicheres, Teuflischeres sein (...), denn ein aufrührerischer Mensch.»¹ Und so wettet Luther: «Die mit falschem Geist erfüllten (spirituosi), schwärmerischen und aufrührerischen Lehrer, mit ihrem Amte nicht zufrieden, reissen auch das weltliche Regiment an sich. Dagegen die weltliche Obrigkeit und die Fürsten senden auch ihre Sichel in eine fremde Ernte, und legen ihre Hände an das Ruder des Kirchenregiments, und nehmen sich auch hier die Herrschaft heraus.»²

Auch wenn der Staat nun tatsächlich die Sichel an eine fremde Ernte legt und sich in das Kirchenregiment einmischt oder zur Sünde verführt, dann ist dem Christen «nur» der passive Widerstand erlaubt. Generell gilt, dass Gott alle Obrigkeit als äusseren Damm gegen die Sünde als Ordnungshüterin eingesetzt hat und der Staat deswegen auch in das Gebot eingeschlossen wird, dass er wie Vater und Mutter zu ehren sei.

Die reformierte Tradition stellt dieser Zwei-Reiche- oder Zwei-Regimenten-Lehre die ungeteilte Königsherrschaft Christi über alle Bereiche des Lebens gegenüber. Nichts ist davon ausgenommen, auch der Staat und seine Ordnung sollen vom Glauben an Jesus Christus bestimmt werden.

¹ *Martin Luther*, Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern, Mai 1525.

² *M. Luther*, Sämtliche Schriften, Bd. 6, Sp. 170, zitiert in: <https://theoblog.de/das-leben-in-zwei-reichen/5838/>.

So schreibt Zwingli: «Es soll ihn (sc. den Pfarrer) nicht kümmern, ob er gegen Alexander den Grossen und Julius [Caesar], gegen Papst, König, Fürsten und Obrigkeiten zu reden hat. Und dies nicht allein, wenn sie gegen das Wort Gottes kläffen, sondern auch, wenn sie ihr braves Volk mehr beschweren als recht und billig ist.»³ Und Zwingli verweist darauf, dass Gott auch Mose gegen den Pharao geschickt habe, drum «wehe dem Hirten, der zu diesen Zeiten schweigt». Der Hirt müsse tun, «was niemand wagt: Den Finger auf wunde Stellen legen und Schlimmes verhüten, keinen schonen, vor Fürsten, Volk und Geistliche treten, sich weder durch Grösse, Einfluss und Zahl, noch durch irgendwelche Schreckmittel beeindrucken lassen, sofort zugegen sein, wenn Gott ruft, und nicht nachlassen, bis sie sich ändern.»⁴

Aber eben: Wenn Gott ruft – und das tut er bei Zwingli nicht nur, wenn das individuelle Seelenheil oder die Kirche in Gefahr sind, sondern auch, wenn Schwache unterdrückt und Arme ausgebeutet werden.

Die Reformierten erwarten also vom Staat sowohl mehr als auch weniger. Mehr insofern, als er nicht nur äusserliches Bollwerk gegen die Sünde ist, sondern auch «Schauplatz der Herrlichkeit Gottes»⁵. Mehr noch: Bei Zwingli ist der Staat die äussere Gestalt des Reiches Gottes, und der Zürcher Stadtrat soll auch in seiner politischen Funktion die göttliche Gerechtigkeit zur Geltung bringen.⁶ Damit werden alle irdischen Machtansprüche unter die Beurteilung des Wortes Gottes gestellt und relativiert. Es ist die Kirche, welche immer wieder die Aufgabe hat, «an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten»⁷ zu erinnern. Diese staatliche Gerechtigkeit ist aus der Sicht der Kirche, wie Karl Barth sagt, «ein Gleichnis, eine Entsprechung, ein Analogon zu dem in der Kirche geglaubten und von der Kirche verkündigten Reich Gottes»⁸. Aber darum muss immer wieder gerungen werden, der Staat ist *gleichnisfähig*, aber auch *gleichnisbedürftig*, das heisst, er ist in seiner Gleichnishaftigkeit auch immer wieder gefährdet und muss sich

³ *Huldrych Zwingli, Der Hirt* (1524). Annotierte Übersetzung von Hans Rudolf Lavater (1997).

⁴ Ebd.

⁵ *Johannes Calvin, Kommentar zu Gen 2,8, CO 23,37* (zitiert in: *Matthias Freudenberg, Reformierte Theologie, Neukirchen-Vluyn 2001, S. 317*).

⁶ *H. Zwingli, Göttliche und menschliche Gerechtigkeit* (1523), in: *Zwingli Schriften, Bd. 1, S. 208*.

⁷ *Barmer Theologische Erklärung, These 5*.

⁸ *Karl Barth, Christengemeinde und Bürgergemeinde, Zürich 1946, S. 29*.

neu ausrichten. So soll sich die Kirche immer wieder tatkräftig für diejenigen politischen Möglichkeiten einsetzen, die eine Analogie zu ihrer Botschaft sein können.

Reformiertes Erbe tragen auch die Täufer. Aber diese gehen hier einen Schritt weiter. Für sie ist der Staat zwar auch gleichnisbedürftig, aber faktisch nicht gleichnisfähig. Dort, wo die weltliche Ordnung zwangsläufig immer wieder gewalttätig wird, hat ihr die Kirche die christliche, pazifistische Ordnung der Bergpredigt entgegenzuhalten. Dabei kann die Kirche in diesem Tun nicht etwa der bessere Staat sein, sondern sie bleibt explizit Kontrastgesellschaft, wie der methodistische Theologe Stanley Hauerwas formuliert.⁹

Wo also Kirche von Paulus bis Zwingli sich in der Pflicht gesehen hat, an der Seite des Staates eine lebenswerte und gottgefällige Gesellschaft zu prägen und zu unterstützen, aber auch immer wieder zurückzurufen, sieht sich die täuferische Tradition noch viel mehr im fundamentalen Widerspruch und im Gegensatz zum Staat. Hier sind und bleiben Christinnen und Christen im Staat Fremdlinge. Kirche ist politisch, aber nach ihren eigenen Regeln.

II. In reformierter Tradition

Der Auftrag des Wächteramtes widerspiegelt sich in den reformierten Kirchenordnungen. Bei den Zürchern heisst es: «Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr» (Art. 4 Abs. 2 KiO 2009), bei den St. Gallern: «Aus der Sicht des Evangeliums nimmt sie Stellung zu Fragen des öffentlichen Lebens» (Art. 2 Abs. 4 KiO 1980) und etwas vorsichtiger bei den Thurgauern: «Wo sich kirchliche Amtspersonen im Namen der Kirche zu gesellschaftlichen und politischen Themen äussern, sind sie gehalten, sachkompetent und spezifisch biblisch-kirchlich zu argumentieren» (Art. 151 KiO 2014).

Auch der SEK bzw. die EKS hält in den Legislaturzielen fest, dass er «öffentlich Stellung (bezieht), wo gesellschaftliche, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen dem Evangelium Jesu Christi zuwiderlaufen» (Legislaturziele 2011–14), und dass sie «das Evangelium in die Öffentlichkeit [trägt]», «Position zu ausgewählten bio-, sozial- und wirtschafts-

⁹ Stanley Hauerwas/William H. Willimon, *Resident Aliens*, Nashville 1989.

ethischen Fragen [bezieht]» und die «Verantwortung als Kirche in der Demokratie [wahrnimmt]» (Legislaturziele 2019–22). Das kann dann so aussehen, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen im Talar gegen die Durchsetzungsinitiative und deren Forderung zur Ausschaffung von kriminellen Ausländern und Ausländerinnen demonstrieren oder dass orange Fahnen für die Konzernverantwortungsinitiative an Kirchtürmen flattern.

Vor allem Letzteres hat zu viel Kritik von Seiten von Politikern geführt. Im St. Galler Kantonsrat reichten Initianten aus FDP, CVP und SVP eine Motion ein, mit der sie die Kirchen zu politischer Neutralität verpflichten wollten. Mit 57 zu 47 Stimmen wurde dann allerdings Nichteintreten beschlossen. National wurde mit einer Stimmrechtsbeschwerde vor dem Bundesgericht argumentiert, das kirchliche Engagement verstosse gegen die Verfassung. Das Bundesgericht beschied den Beschwerdeführern, das politische Engagement der Kirchen habe das Scheitern der Konzernverantwortungsinitiative nicht verhindern können, und so bestehe hier kein schützenswertes Interesse mehr. Die Klärung der grundsätzlichen Fragen wurde vom Bundesgericht auf später verschoben – was die Frage aufwirft, wer denn eigentlich darüber zu entscheiden hätte. Der Staat? Die Kirche? Die Kirchenoberen oder die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen?¹⁰

Ich glaube, die Kirche, jedenfalls in reformierter Tradition, kann nicht anders, als politisch zu sein – von ihrem Selbst- und ihrem Staatsverständnis her. Menschen sind politische Wesen, und das Evangelium bezieht sich nicht auf das Leben nach dem Tod, sondern auf das wahre Leben hier und jetzt. Der Staat ist ein weltliches Gebilde, das immer wieder auf die göttliche Gerechtigkeit hin ausgerichtet werden muss. Er braucht eine Instanz, die als Wächter dieser Gerechtigkeit auftritt, die keine Angst hat, «to speak truth to power», Wahrheit den Mächtigen zu verkünden – ein Konzept mit Wurzeln im Alten Griechenland, im Hinduismus und im Islam, das im 20. Jh. über die Quäker ein breiteres Publikum erreicht hat.

Dieses Staatsverständnis impliziert, dass der Kirche ein prophetisches Wächteramt aufgetragen ist. Biblisch wurzelt der Begriff in einer Stelle bei Ezechiel (Ez 33,1–9), wo Jahwe den Propheten zum durchaus politischen Wächter über das Haus Israels bestellt. Und dogmatisch in der reformierten Christologie, die – im Gegensatz zur lutherischen – Christus neben dem

¹⁰ Siehe dazu den Beitrag von *Jakob Frey*, Beschwerden und parlamentarische Vorstösse nach Interventionen von Kirchen und Hilfswerken für die Konzernverantwortungsinitiative, in diesem Band, S. 57 ff.

Königs- und dem Priesteramt auch das Amt des Propheten zuschreibt und der Kirche zumutet, dieses prophetische Amt fortzuführen.

Prophetisch, das umfasst in der alten protestantischen Dogmatik sowohl das innere Erkennen dessen, was nottut, als auch die öffentliche Verkündigung. So kann Barth diese Funktion auf den Zeugendienst der Gemeinde beziehen, die «der sie umgebenden Welt – statt hinter ihr herzuhinken –, was die Erkenntnis der ›Zeichen der Zeit‹ angeht und in der Witterung für das, was kommen muss, eine Pferde- oder doch Nasenlänge voran sein sollte»¹¹ und wie der Ministrant in der katholischen Messe «im entscheidenden Augenblick das Glöcklein läutet»¹².

Eine Pferde- oder Nasenlänge voraus – ein steiler Anspruch, der dann auch heftige Kritik provoziert hat. Der lutherische Theologe Friedrich Wilhelm Graf kritisiert denn auch diesen Superioritätsanspruch der reformierten Kirchen scharf:¹³ Erstens sei ein solches Wächteramt theologisch überhaupt nicht begründbar, zweitens bedeutete Prophetie einst die Infragestellung der Kirche selbst, jetzt diene sie nurmehr der Stärkung der Kirche in einer infragestellenden Welt, drittens sei überhaupt nicht klar, wer denn in der heutigen pluralistischen Kirche diese prophetische Stimme für sich in Anspruch nehmen dürfe und viertens sei es im Gegenteil die kritische Funktion der Theologie, das Wissen präsent zu halten, dass kein Wahrheitsanspruch – auch nicht ihr eigener – mit der Wahrheit selbst identisch ist.¹⁴

III. Position oder Moderation?

Was nun also? Mutiger und prophetischer Positionsbezug der Kirchen – oder zumindest ihrer Leitung, wie es beileibe nicht nur reformierte, sondern auch sehr gerne lutherische Bischöfe und Bischöfinnen tun? Oder doch bescheidener und vor allem politisch neutral sich auf die Moderation unterschiedlicher Positionen beschränken, schauen, dass auch die Schwä-

¹¹ Karl Barth, *Kirchliche Dogmatik* IV/3, S. 1027.

¹² K. Barth, *KD* IV/3 (Anm. 11), S. 690.

¹³ Friedrich Wilhelm Graf, Vom Munus Propheticum Christi zum prophetischen Wächteramt der Kirche?, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 32 (1988), S. 88–106.

¹⁴ Ebd., S. 100.

cheren Gehör finden im Wissen darum, dass im irdischen Reich kein Wahrheitsanspruch mit der Wahrheit Gottes identisch ist und das Reich Gottes hier bestenfalls als Gleichnis aufscheinen kann – aber dann auch aufscheinen können muss?

Zwei Thesen und eine Auslegeordnung zum Schluss

Als reformierte Theologin glaube ich, dass Gott nicht nur in der Kirche handelt, sondern auch in der Welt als ganzer. So darf sich Kirche nicht hinter ihre eigenen Mauern zurückziehen und primär mit sich selbst beschäftigen. Sie ist nicht nur in den kirchlichen Mauern, sondern auch in der Öffentlichkeit herausgefordert, Kirche zu sein.

Sie ist aber – dies ist meine erste These – zunächst politisch neutral insofern, als sie zunächst das Zeitgeschehen verfolgt und dazu gegebenenfalls politische Diskussionen moderiert bzw. unterschiedlichen Positionen eine Plattform anbietet. Die demokratische Zivilgesellschaft ist angewiesen auf Orte, an denen Orientierungswissen gepflegt und auf respektvolle und achtsame Weise reflektiert und diskutiert wird, sowie auf Institutionen, die solche Orte anbieten. Auch in der modernen Welt spielen die Kirchen dafür eine zentrale Rolle – nicht zuletzt, um vorzuleben, dass unterschiedliche Positionen nicht zu einer aggressiven Polarisierung führen müssen, sondern dass man in versöhnter Verschiedenheit durchaus unterschiedlicher Meinung sein kann. Wie tun sie das?

Reformierte Kirche ist sich bewusst, dass kein Papst, keine Bischöfin qua Amt die Ämter Christi übertragen erhalten hat, sondern das Priester-, Königs- und Prophetenamt immer auch allen Laien aufgetragen ist. Nicht ein Einzelner ist Stellvertreter Christi auf Erden, sondern es ist die Gemeinde als Ganzes, die Christus repräsentiert, wie es Bonhoeffer formuliert. Und so können die Einzelnen nicht anders, als immer wieder die anderen anzustossen und zu überzeugen suchen, wovon sie selber überzeugt sind, dass es das Reich Gottes besser widerspiegelt als anderes.

Und damit werden sich immer wieder unterschiedliche Positionen gegenüberstehen und müssen argumentativ vertreten werden: gegen innen, innerkirchlich, mit Bezug auf das Evangelium, und gegen aussen, mit Bezug auf öffentliche Vernunft, das heisst, mit jedem und jeder Nicht- und Andersgläubigen prinzipiell zugänglichen Gründen.

Dabei ist der Unterschied zwischen Geschmacksfragen wie derjenigen, ob das Kirchendach rot oder grün gestrichen werden soll, und Grundwerten wie der Frage, was wir unter Ehe verstehen, natürlich nicht unwesentlich, aber ich glaube, dass Kirche in beidem Differenz aushalten muss – im Wissen darum, dass kein Wahrheitsanspruch mit der Wahrheit Gottes identisch ist.

Anders ist es beim *status confessionis*, in dem die Existenz der Kirche selber auf dem Prüfstand steht. Das war wohl im Dritten Reich so, als es um die Frage ging, ob die Kirche dem Führer oder dem Juden Jesus Christus Gefolgschaft schulde. Und wahrscheinlich beim Streit um die Abschaffung der Sklaverei. Und in der Stellung zur Apartheid.

Aber genau diese Frage, ob hier tatsächlich der *status confessionis* ausgerufen werden soll, ist ihrerseits oft heftig umstritten, und wir beginnen wieder am Anfang und beim Aushandeln.

Aber es geht auch immer wieder darum, dies ist meine zweite These, Position zu beziehen, weil sich im Raum der Öffentlichkeit, im politischen Raum entscheidet, ob wir wirklich das Evangelium den Armen verkündigen, zu heilen die zerstossenen Herzen, zu predigen den Gefangenen, dass sie los sein sollten, und den Blinden das Gesicht und den Zerschlagenen, dass sie frei und ledig sein sollen und zu verkündigen das angenehme Jahr des Herrn (Lk 4,18–19). Hier, im konkreten politischen Raum muss sich realisieren, ob die Kirche und ihre Mitglieder leben, was sie glauben und predigen, nämlich ob Armut beseitigt, Gewalt überwunden und die Zerstörung der Natur gestoppt wird.

Eine solche Position kann dann auf unterschiedliche Weise bezogen werden, nämlich:

- diskursiv: dort, wo Kirchenvertreter/-innen öffentlich Stellung nehmen und argumentativ, aber auch charismatisch ihre Position plausibilisieren. Das sehen wir z. B. in Publikationen der EKD-Ratsvorsitzenden Wolfgang Huber, Margot Käßmann und Heinrich Bedford-Strohm, die sich alle immer wieder sehr pointiert politisch geäußert haben.
- politikberatend: in Deutschland v. a. in den Kammern der EKD, aber auch in Arbeitsgruppen, in denen Theolog/-innen und Christ/-innen mitarbeiten; dies ist auch der Anspruch der EKS dort, wo sie Stellungnahmen abgibt zu Lohngerechtigkeit, Asylgesetzreform oder zur Ehe für alle.
- und prophetisch: Das Wächteramt bedeutet, Rauch sehen und möglichst früh vor dem Feuer warnen – aber was der Kirche als Feuer gilt,

ist geprägt und beeinflusst von unserem Menschen- und Gesellschaftsbild, das ebenfalls unsere Lektüre der biblischen Texte einfärbt.

Im konkreten Fall zu wissen, wann, was, wer und wie Position bezogen werden soll, das ist dann die wahrhaft prophetische Aufgabe. Aber Propheten beschreiben nicht die Wirklichkeit, wie sie ist, sondern prophetisches Engagement orientiert sich ins Offene hinaus am Reich Gottes. Das politische Handeln der Christengemeinde ist ein Bekenntnis, schreibt Barth.¹⁵ Und so sind es «nicht christliche, sondern «natürliche», weltliche, profane Aufgaben und Probleme, an denen sich die Christengemeinde in Wahrnehmung ihrer politischen Mitverantwortlichkeit zu beteiligen hat. Es ist aber gerade keine natürliche, sondern die für sie allein glaubwürdige und massgebliche geistliche Norm [...], an der sie sich dabei orientiert, von deren Erkenntnis her sie auch ihre Entscheidungen im politischen Raum vollziehen wird.»¹⁶ Das hat der Staat der Kirche nicht vorzuschreiben, aber auch nicht zu verbieten.

Im Nachhinein sind wir stolz auf die Kirchgemeinden, welche die Opposition in der DDR unterstützt haben. Und wir streiten als Kirche heftig um Abtreibung und die Ehe für alle. Demgegenüber haben wir als Kirche zum Beispiel noch nicht viel von uns hören lassen in der Frage nach Eigenverantwortung oder Solidarität, wenn es um Corona und der Impfung dagegen geht. Gottes Diener ist der Staat – zum Besten derjenigen, die darin wohnen, Christ/-innen wie Nichtchrist/-innen. Ob Moderation oder Position – spätestens dort, wo sich eine gespaltene Gesellschaft in Verständnislosigkeit, sogar Wut gegenübersteht, darf sich eine Kirche nicht ausschliesslich um sich selber drehen, sondern muss aus ihrem Bekenntnis heraus Welt bzw. Staat mitgestalten. Weil die reformierte Kirche eben nicht bekenntnislos, sondern bekenntnisfrei ist, kommen wir aus der Auseinandersetzung mit den Andersdenkenden in dieser Kirche nicht heraus. Deswegen sind wir vielfältige und pluralistische Gemeinde, auf dass niemals der oder die Eine meinen könnte, er bzw. sie hätte die gesamte Wahrheit differenzlos mit dem Willen Gottes auf sicher.

¹⁵ K. Barth, Christengemeinde und Bürgergemeinde (Anm. 8), S. 32.

¹⁶ Ebd., S. 24.

